

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Eine Arbeitshilfe für die Kindertagespflege in Baden-Württemberg



Inhalt

Einleitung	2
1. Kindertagespflege im Gesamtkonzept der Kindertagesbetreuung in Deutschland	3
1.1. Charakteristika der qualifizierten Kindertagespflege	4
2. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	8
3. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	9
3.1. Definition der Begrifflichkeiten.....	9
3.2. Was sind „andere geeignete Räume“?	9
3.3. Zahl der betreuten Kinder.....	10
3.4. Unterschiede der Großtagespflege zur Kindertageseinrichtung	11
4. Anforderungen an die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.....	12
4.1. Räumliche Voraussetzungen.....	12
4.2. Einbezug von Behörden vor Inbetriebnahme.....	13
4.3. Baurecht bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.....	15
4.4. Formale Anforderungen.....	18
4.5. Eignung.....	19
4.6. Konzeption.....	19
4.7. Kindertagespflege im selbstständigen und angestellten Beschäftigungsmodell.....	20
5. Sichernde Rahmenbedingungen	24
5.1. Vor Betreuungsbeginn.....	24
5.2. Ab Betreuungsbeginn.....	27
6. Qualitätsmerkmale	30
7. Quellenverzeichnis	33
8. Anhang	35

Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Einleitung

Die Kindertagespflege ist ein Angebot der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Sie bietet Kindern verlässliche Beziehungen, einen familiennahen Alltag und individuelle Förderung. Für Eltern ist sie eine flexible und bedarfsgerechte Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Diese Arbeitshilfe widmet sich der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, also außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten.

Die vorliegende Arbeitshilfe wurde umfassend überarbeitet und an aktuelle gesetzliche Vorgaben sowie praktische Entwicklungen angepasst. Sie richtet sich an Fachberatungen, Jugendämter, Träger und Kindertagespflegepersonen, die mit der Planung, Umsetzung oder Begleitung von Angeboten der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen befasst sind.

Ziel ist, eine fachlich fundierte und praxisnahe Orientierung zu bieten. Die Arbeitshilfe umfasst rechtliche Grundlagen, Anforderungen an räumliche Gegebenheiten, behördliche Einbeziehungen, formale Kriterien, Fragen der Eignung und Konzeption sowie Besonderheiten für selbstständige und angestellte Kindertagespflegepersonen. Darüber hinaus werden sichernde Rahmenbedingungen und Qualitätsmerkmale beleuchtet.

Die Arbeitshilfe soll bestehende als auch neue Strukturen in Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen unterstützen. Sie soll zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen beitragen und die Umsetzung dieser Betreuungsform landesweit stärken.

1. Kindertagespflege im Gesamtkonzept der Kindertagesbetreuung in Deutschland

Die Kindertagespflege ist eine wertvolle Säule der Kindertagesbetreuung in Deutschland. Die Betreuung erfolgt in kindgerecht und sicher gestalteten Räumlichkeiten, in denen eine qualifizierte Förderung der Kinder umgesetzt wird. Daneben bietet sie eine individuelle und bedürfnisorientierte Betreuung, die an die jeweilige Familiensituation angepasst werden kann. Dabei können in einem familiennahen Rahmen von einer Kindertagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kindern betreut werden. Damit ein Platz-Sharing gewährleistet werden kann, dürfen in diesem Rahmen 10 Betreuungsverhältnisse bestehen. In der Großtagespflege können durch mehrere Kindertagespflegepersonen bis zu 10 gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Hier wird das Platz-Sharing durch maximal 17 mögliche Betreuungsverhältnisse ermöglicht.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kindertagespflege ergeben sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG). Mit der Ergänzung und Weiterentwicklung des SGB VIII wurde die Kindertagespflege rechtlich einem institutionellen Betreuungsangebot gleichgestellt (§ 22 SGB VIII) und fällt damit ausdrücklich in die Gesamt- und Planungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 79, 80 SGB VIII). Deren Aufgabe es ist, ein vielfältiges und integriertes System der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren zu entwickeln.

Ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege besteht grundsätzlich ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (§ 24, § 22 SGB VIII). Für Kinder unter drei Jahren besteht für Eltern somit ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Betreuungsform. Sie können wählen, ob ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung oder durch eine Kindertagespflegeperson betreut wird. Auch für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kann die Kindertagespflege ergänzend oder alternativ zur Einrichtung in Anspruch genommen werden, wenn ein entsprechender Bedarf vorliegt. Die Kommunen sind in der Gewährleistungspflicht, das heißt, der Ausbau der Infrastruktur der Kinderbetreuung einschließlich der Kindertagespflege gehört zu den kommunalen Pflichtaufgaben. Eltern können notfalls per Klage einen Betreuungsplatz erstreiten. Falls ihnen dieser nicht zur Verfügung gestellt wird, drohen den Kommunen Schadensersatzforderungen (KiFöG 15.12.2008). Die Kostenbeiträge der Eltern für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII sozial gestaffelt. Bei der Festlegung der Kostenbeiträge werden in der Regel Kriterien wie das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der Betreuungsumfang berücksichtigt. Die konkrete Ausgestaltung der Beiträge kann im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeträger variieren.

Der bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Ausbau der Kinderbetreuungsangebote wird durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene gefördert. Auf Bundesebene sind insbesondere das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe), das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) sowie das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) von Bedeutung. Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben wurde auch die Kindertagespflege als eigenständiges und professionelles Betreuungsangebot für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr weiterentwickelt. Die Kindertagespflege ist gemäß § 22 SGB VIII als eine Form der Förderung von Kindern in Tagespflege gesetzlich verankert. Dazu zählt

auch die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, die in Baden-Württemberg durch das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG BW) konkretisiert wird.

In Baden-Württemberg erhebt der KVJS jeweils zum 1. März eines Jahres die entsprechenden Statistiken.

Anzahl der in der Kindertagespflege betreuten Kinder, gestaffelt nach Alter:

	2022	2023	2024
Kinder insgesamt	21.608	22.722	22.407
- davon Kinder 0 bis 3 Jahre	15.995	17.428	17.682
- davon Kinder 3 bis 6 Jahre	2.805	2.784	2.613
- davon Kinder 6 bis unter 14 Jahre	2.808	2.510	2.112

Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen:

	2022	2023	2024
Zusammenschlüsse insg.	n.a.	759	803
Betreute Kinder in Zusammenschlüssen insg.	5.023	6.418	6.732
Anzahl KTPP in Zusammenschlüssen	n.a.	1.869	1.997
Anzahl KTPP in Zusammenschlüssen in Anstellungsverhältnissen	n.a.	634	673

Ort der Betreuung:

	2022	2023	2024
Ausschließlich eigener Haushalt	n.a.	3.704	3.604
Ausschließlich andere geeignete Räume	n.a.	1.769	1.895
Ausschließlich Haushalt Personensorgeberechtigte	n.a.	344	286
Betreuung an mehreren Orten	n.a.	176	80
Betreuung ergänzend in Räumen einer Kindertageseinrichtung	n.a.	n.a.	33

1.1. Charakteristika der qualifizierten Kindertagespflege

Kindertagespflege wird von Eltern aufgrund des familiären Rahmens der Betreuung, der Flexibilität der Betreuungszeiten und der individuellen Förderung der Kinder geschätzt. Eltern bevorzugen die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson besonders dann, wenn die Kinder unter drei Jahre alt sind. (Heitkötter 2011)

Passgenaue Vermittlung

Eltern haben die Möglichkeit, bei der Vermittlung an eine Kindertagespflegeperson ihre individuellen Wünsche

und Bedürfnisse an eine Betreuung anzugeben. Sie lernen bestenfalls verschiedene Kindertagespflegeperson in ihrem Lebensumfeld und vor Betreuungsbeginn kennen und gehen ein Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagespflegeperson ihrer Wahl ein. Durch die individuelle Wahlmöglichkeit der Betreuungsperson in der Kindertagespflege entstehen häufig gute Erziehungspartnerschaften und Kinder erleben „ihre“ Kindertagespflegeperson oftmals in ihrem sozialen Lebensumfeld.

Höchstpersönliche Betreuung

Die Kindertagespflege ist durch eine verlässliche und persönliche Betreuung gekennzeichnet. Jedes Kind wird einer Kindertagespflegeperson zugeordnet, die für Bildung, Erziehung und Betreuung verantwortlich ist. Diese enge Beziehung ermöglicht eine individuelle Begleitung der kindlichen Entwicklung und schafft einen sicheren Rahmen, in dem Bindung und Vertrauen wachsen können. Diese höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung in der Kindertagespflege, die zivilrechtlich mit einem Vertrag beschlossen wird, ist nicht ohne weiteres übertragbar.

Flexible und bedarfsorientierte Betreuung

Die Kindertagespflege ist eine flexible und bedarfsorientierte Betreuung, die sich am tatsächlichen Bedarf der Eltern orientiert und sich bis zur Ganztagsbetreuung erstreckt. Die Betreuungszeiten können in der Kindertagespflege zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson individuell vereinbart werden. Dabei ist die Ausgestaltung der Betreuungszeiten flexibel, so dass eine optimale Anpassung an den tatsächlichen zeitlichen Betreuungsbedarf der Eltern möglich ist, so zum Beispiel auch über Nacht, am Wochenende oder als Ergänzung zu den Öffnungszeiten einer Bildungseinrichtung.

Förderauftrag in der Kindertagespflege

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII § 22 haben Kindertagespflegepersonen einen Förderauftrag in der Kindertagespflege. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Frühkindliche Förderung & Bildung in der Kindertagespflege

Ein besonderes Potential in der Kindertagespflege ergibt sich aus den Erkenntnissen der Bindungsforschung in Bezug auf die frühkindliche Bildung, Erziehung und Förderung:

Die Beziehungsqualität zur erwachsenen Bezugsperson ist entscheidend für die Lernprozesse der Kinder. Je sicherer die Bindungsbeziehung, desto ausgeprägter ist das Explorationsverhalten der Kinder. Das Kind wird in lernanregender Umgebung und sicheren Bindungsbeziehungen zu selbsttätigen Entdeckungen ermuntert. Bindung ist also die Voraussetzung für frühkindliches Lernen und Bildung. Sie beeinflusst maßgeblich den Lernerfolg im weiteren Lebensverlauf.

Mit ihren familiennahen Strukturen bietet die Kindertagespflege die idealen Voraussetzungen für den Aufbau

sicherer Bindungen: die kleine Kindergruppe, die enge Beziehung zur Kindertagespflegeperson und die Betreuung in einem überschaubaren, strukturierten Rahmen sind Merkmale, die auf die spezifischen Möglichkeiten frühkindlicher Bildung in der Kindertagespflege verweisen. (DJI, Curriculum)

Überprüfung der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson

Alle Kindertagespflegepersonen und die Betreuungsorte werden auf ihre Eignung überprüft. Für die Einschätzung, Feststellung und Überprüfung der persönlichen Eignung von Kindertagespflegepersonen gilt das allgemeine Verfahren der Eignungsüberprüfung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, also Stadt- oder Kreisjugendamt. Die Eignungseinschätzung ist in vielen Fällen Bestandteil der Delegation und wird unter Mitwirkung und Kooperation der Vereine und Verbände der Kindertagespflege durchgeführt.

Fundierte Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Die Grundlage für eine gesicherte Betreuungsqualität in der Kindertagespflege ist die fundierte Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen. Diese wird nach dem kompetenzorientierten Ansatz des Qualifizierungskonzepts für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg, auf der Grundlage des Qualifizierungshandbuchs (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) durchgeführt. Kindertagespflegepersonen qualifizieren sich in einem überwiegend tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungskurs von 300 Unterrichtseinheiten für die Tätigkeit. Nach den tätigkeitsvorbereitenden Kurseinheiten kann die Tätigkeit aufgenommen werden, sofern eine Erlaubnis zur Kindertagespflege durch das örtliche Jugendamt erteilt wurde. Um die Qualität der Betreuung kontinuierlich zu sichern und weiterzuentwickeln, sind Kindertagespflegepersonen unter anderem verpflichtet, sich jährlich fortzubilden.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Im SGB VIII § 8a ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bei Kindertagespflegepersonen im Absatz 5 geregelt.

Durch Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wird sichergestellt, dass Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Beratung, Vermittlung und Betreuung durch pädagogische Fachkräfte

Die Vereine, Verbände und Landratsämter beschäftigen pädagogische Fachberatungen. Deren Aufgaben umfassen die fachliche Beratung von Eltern, die Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen sowie die fachliche Begleitung und Beratung der Kindertagespflegepersonen. Der gesetzliche Beratungsauftrag ergibt sich aus § 23 Abs. 1 und 4 SGB VIII.



Abbildung 1: Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege (KI-generiert mit Napkin)

2. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

In Baden-Württemberg regeln mehrere Gesetze und Verwaltungsvorschriften die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Dieses Bundesgesetz bildet die Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Es definiert die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege, einschließlich der Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Zudem regelt § 23 SGB VIII die Förderung der Kindertagespflege, die finanziellen Leistungen an die Kindertagespflegepersonen sowie deren fachliche Beratung und Qualifizierung.

Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

Dieses Landesgesetz konkretisiert im §1b KiTaG die Bestimmungen des SGB VIII für Baden-Württemberg. Es legt fest, dass Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden kann. Zudem wird die Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen im Verbund (Großtagespflege) geregelt. Das beinhaltet unter anderem die maximale Anzahl an Betreuungsverhältnissen sowie die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson. Zum Schutz der betreuten Kinder ist den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der Betreuungskinder dienen.

Rechtsverordnung

Auf Grundlage von § 1b Absatz 8 KiTaG wird das Kultusministerium Baden-Württemberg ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Kindertagespflege zu erlassen – insbesondere zur notwendigen Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen. Diese Rechtsverordnung ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch in Vorbereitung und liegt bislang nicht vor. Mit ihrem Inkrafttreten ist eine weitere Präzisierung und Vereinheitlichung der landesweiten Anforderungen an die Kindertagespflege zu erwarten.

Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege)

Diese Vorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg präzisiert die Ausgestaltung der Kindertagespflege. Sie enthält Regelungen zur Anzahl der betreuten Kinder, zur Qualifikation der Kindertagespflegepersonen und zur finanziellen Förderung der Kindertagespflege.

3. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

3.1. Definition der Begrifflichkeiten

Begriff	Bedeutung
Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	Betreuung außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten, Kindertagespflege kann durch eine oder mehrere Kindertagespflegepersonen stattfinden
Großtagespflege	Zusammenschluss von zwei oder mehr Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt einer Kindertagespflegeperson betreuen
Kindertagespflege im Verbund	wird analog verwendet zu Großtagespflege

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist in Baden-Württemberg unter verschiedenen Bezeichnungen bekannt, wie zum Beispiel TigeR, TaPiR, Kitz oder Kindernester. Diese zum Teil geschützten Begriffe stehen für unterschiedliche Modelle, die sich in ihrer konzeptionellen Ausrichtung und den jeweils zugrundeliegenden Qualitätskriterien unterscheiden können. Unabhängig von der Bezeichnung handelt es sich stets um Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII.

Hinweis: Findet die Kindertagespflege im Rahmen einer Großtagespflege im Haushalt einer Kindertagespflegeperson statt, gelten hierfür teils abweichende Regelungen. Die vorliegenden Informationen und Empfehlungen dieser Arbeitshilfe beziehen sich vorrangig auf die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Familienhaushalts. Für Großtagespflege im häuslichen Umfeld sind die spezifischen Voraussetzungen und Verfahrensschritte gesondert zu prüfen.

3.2. Was sind „andere geeignete Räume“?

Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen zeichnet sich im Wesentlichen durch die räumliche Trennung vom Familienhaushalt sowohl der Kindertagespflegeperson als auch der Personensorgeberechtigten aus.

Die Räume müssen kindgerecht gestaltet sein und abbilden, dass der gesetzliche Förderauftrag umgesetzt werden kann. Zugleich sollte der familiäre und individuelle Charakter der Kindertagespflege als besondere Form der Betreuung gewahrt bleiben.

Andere geeignete Räume können sein:

- angemietete Wohnungen
- Einliegerwohnungen im Eigenheim der Kindertagespflegeperson
- Räume in Kindertagesstätten / Schulen
- Räume in Betrieben, ehemalige Geschäftsräume
- Räume in Mehrgenerationenhäusern / Gemeinden / Familienbildungsstätten / Kirchengemeinden

Weitere Ausführungen hierzu finden sich in Kapitel 4.1 „Räumliche Voraussetzungen“.

3.3. Zahl der betreuten Kinder

Gemäß dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Baden-Württemberg gelten folgende Regelungen zur Anzahl an betreuten Kindern:

- Eine Kindertagespflegeperson kann maximal 5 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, wobei bis zu 10 Betreuungsverträge im Platz-Sharing möglich sind.
- Mehrere Kindertagespflegepersonen können gemeinsam bis zu 7 Kinder gleichzeitig betreuen.
- Wird eine der beteiligten Kindertagespflegepersonen als Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 2 KiTaG anerkannt oder kann sie eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach dem QHB nachweisen, ist eine Betreuung von bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Kindern möglich
- Die Gesamtzahl der Betreuungsverhältnisse je Verbund ist auf 17 Kinder begrenzt und ermöglicht ein Platz-Sharing.

Nähere Voraussetzungen sind ggf. im Rahmen der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII zu regeln.

Hinweis: Platz-Sharing-Verfahren

Platz-Sharing in der Kindertagespflege bedeutet, dass sich mehrere Kinder einen Betreuungsplatz teilen. Ein Kind bekommt also z.B. nur an bestimmten Tagen eine Betreuung, das andere an den übrigen Tagen. So kann die Betreuung flexibel an die Bedürfnisse der Familie angepasst werden und die Plätze in der Kindertagespflege sind belegt.

Übersicht über Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Anzahl der Kindertagespflegepersonen	Eine Kindertagespflegeperson nach Maßgabe des §23 Abs. 3 SGB VIII		Zwei oder mehrere Kindertagespflegepersonen im Zusammenschluss	Ab dem 8. Kind muss eine Kindertagespflegeperson davon Fachkraft im Sinne des §7 KiTaG sein oder mindestens eine zweijährige praktische Tätigkeit nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung	
Anzahl der betreuten Kinder	Bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder	Platz-Sharing-Verfahren: bis zu 10 angemeldete Kinder	Bis zu 7 gleichzeitig anwesende Kinder	Bis zu 10 gleichzeitig anwesende Kinder	Platz-Sharing-Verfahren: bis zu 17 angemeldete Kinder

3.4. Unterschiede der Großtagespflege zur Kindertageseinrichtung

In der Großtagespflege betreuen mehrere Kindertagespflegepersonen maximal zehn Kinder zeitgleich in geeigneten Räumen. Dabei ist die jeweilige Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson jederzeit zu gewährleisten. Die höchstpersönliche Dienstleistung kann in der Regel nicht an eine andere Person übertragen werden. Auch wenn diese Form der Betreuung in ihrer Struktur und Gruppengröße teilweise einer Kindertageseinrichtung ähnelt, handelt es sich rechtlich weiterhin um Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII. Die folgende Übersicht zeigt zentrale Unterschiede zwischen Großtagespflege und Kindertageseinrichtungen.

Großtagespflege	Kindertageseinrichtung
Vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gemäß §22 Abs. 1 S.3 SGB VIII	Vertrag zwischen Eltern und Träger, Kinder werden während der Betreuungszeiten durch unterschiedliches Personal betreut
Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII erforderlich	Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII erforderlich
Betreuung von max. 10 gleichzeitig anwesenden Kindern, max. 17 Betreuungsverhältnisse insgesamt	Kinderzahl je nach Rahmenbedingungen (Räumlichkeiten, Personal, ...) ausführliche Informationen in der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)

Trotz gemeinsamer Betreuung und räumlicher Nähe unterscheidet sich die Großtagespflege somit in wesentlichen Punkten von der institutionellen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

4. Anforderungen an die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

4.1. Räumliche Voraussetzungen

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen erfordert eine den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Umgebung, die sowohl pädagogische Anforderungen als auch sicherheitsrelevante und bauliche Standards erfüllt. In den Räumen sollte eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre vorhanden sein. Sie sollten dem Alter der betreuten Kinder angepasst, kindgerecht und sicher ausgestattet sein.

Raumkonzept und familiennaher Charakter

Im Unterschied zu institutionellen Betreuungsformen soll in der Gestaltung der Räumlichkeiten der familiäre Charakter der Kindertagespflege erkennbar bleiben. Eine zweckentsprechend ausgestattete Zwei-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad kann dabei als beispielhafte Mindestanforderung dienen. Zur Einordnung und Planung geeigneter Räume kann der KVJS-Ratgeber „Kleinkindbetreuung“ (KVJS 2016) als fachliche Orientierung dienen.



Abbildung 2: Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen - Empfehlungen zu den räumlichen Voraussetzungen (KI-generiert mit Napkin)

4.2. Einbezug von Behörden vor Inbetriebnahme

Um Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen eröffnen zu können und langfristig die Qualität in der Betreuung zu sichern, sollten verschiedene Stellen in die Vorbereitung und Umsetzung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen einbezogen werden.

Jugendamt

Das Jugendamt hat die hoheitliche Aufgabe, die Eignung der Räumlichkeiten zu überprüfen, in denen Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen stattfinden soll. Dies erfolgt analog der Kriterien, die aus Sicht des zuständigen Jugendamtes für die Ausübung der Tätigkeit vorliegen müssen.

Gesundheitsamt

Die erlaubnispflichtige Kindertagespflege ist im Sinne des Infektionsschutzgesetzes eine Gemeinschaftseinrichtung (vgl. § 33 Nr. 2 IfSG). Die damit verbundenen Pflichten des IfSG sind entsprechend zu beachten und einzuhalten.

- Infektionsschutzgesetz (§34 IfSG)
 - Kindertagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen sind gesetzlich verpflichtet, die Vorgaben nach §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu beachten.
 - Zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung in der Kindertagespflege müssen Kindertagespflegepersonen über meldepflichtige Krankheiten und die erforderlichen Maßnahmen informiert sein.
 - Kindertagespflegepersonen informieren die Personensorgeberechtigten über das Vorgehen bei Infektionskrankheiten über Merkblätter (z.B. vom Robert-Koch-Institut)

Die Zuständigkeit für die Belehrungen nach § 43 IfSG liegt beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt (Gesundheitszeugnis).

- Lebensmittelverarbeitung und Folgebelehrung (§43 IfSG)
 - Kindertagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen sind gemäß §43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor Tätigkeitsbeginn verpflichtet, eine Belehrung zu erhalten, die vor allem den Schutz vor Verbreitung von Krankheiten über Lebensmittel und den Umgang mit besonderen meldepflichtigen Krankheiten sowie die Prävention der Weiterverbreitung zum Inhalt hat.
 - Die Erstbelehrung erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine vom Gesundheitsamt beauftragte ärztliche Person. Seit September 2023 kann sie auch Online stattfinden (Serviceportal Baden-Württemberg).
 - Nach erfolgreicher Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese ist lebenslang gültig, wenn spätestens nach drei Monaten mit der Tätigkeit begonnen wird.
 - Alle zwei Jahre muss durch eine sogenannte Folgebelehrung §43 Abs. 4 IfSG das Wissen

aufgefrischt werden.

- Die entsprechenden Bescheinigungen sind aufzubewahren (3 Jahre) und bei behördlichen Kontrollen (z. B. durch das Gesundheitsamt oder die Lebensmittelüberwachung) vorzulegen.
- **Registrierungspflicht und Hygienekontrollen**
 - Kindertagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen, die regelmäßig Speisen für die betreuten Kinder zubereiten und ausgeben, sind im Sinne der EU-Verordnung (EG) Artikel 3 Ziffer 2, Nr. 178/2002 Lebensmittelunternehmer. Diese sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs registrierungspflichtig. Dies ist ein einfaches und formloses Verfahren, mit dem die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde die Kontaktdaten der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Kindertagespflegestellen (Name, Adresse der Kindertagespflegeperson) erhält. Bei der vor Ort zuständigen Lebensmittelüberwachung ist das konkrete Meldeverfahren zu erfragen.
 - Die hygienischen Bedingungen bei der Zubereitung von Speisen werden durch die kommunale Lebensmittelüberwachung geprüft. Diese ist in der Regel beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt angesiedelt. Geprüft wird dabei unter anderem, ob die Räume und Abläufe in der Kindertagespflege für die Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln geeignet und hygienisch einwandfrei sind.
 - Die Bereitstellung eines Musterhygieneplans wird empfohlen. Dieser sollte unter anderem Reinigungsintervalle, Maßnahmen zur Desinfektion und den Umgang mit auftretenden Infektionskrankheiten dokumentieren. Zwar bestehen bislang keine landesweiten verbindlichen Vorgaben, jedoch kann ein solcher Plan zur Qualitätssicherung beitragen. In einzelnen Kommunen kann die Vorlage eines Plans dennoch verlangt werden.

Hinweis: Ob und in welchem Umfang Anforderungen gestellt werden, sollte vor Ort mit dem zuständigen Veterinäramt und dem Jugendamt geklärt werden. Die Einhaltung der allgemeinen Hygienestandards kann unter Berücksichtigung der „Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege“, vom Bundesverband Kindertagespflege sichergestellt werden.

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)

Die in der Kindertagespflege betreuten Kinder sind gesetzlich unfallversichert (www.uk-bw.de), sofern die Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt und das Kind ordnungsgemäß bei der Fachberatung angemeldet ist. Eine Besichtigung der Räume erfolgt durch die Unfallkasse nicht. Zur Unfallvermeidenden Gestaltung der Räume berät die Fachberatung.

Behördliche Aufsicht bei Festanstellung

Bei einer Anstellung in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen können verschiedene Behörden die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften kontrollieren. Die Gewerbeaufsicht ist in Baden-Württemberg vor allem für die Überwachung des Arbeitsschutzes und von Teilen des Arbeitsrechts zuständig (z.B. Arbeitszeitgesetz,

Mutterschutz, Arbeitssicherheit). Eine Beratung zur Arbeitssicherheit kann bei entsprechenden Dienstleitern beauftragt werden.

Weitere gesetzliche Bereiche wie Sozialversicherungsrecht, Datenschutzrecht oder Besteuerung werden jeweils von den zuständigen Behörden kontrolliert: Sozialversicherung durch die Renten- und Krankenkassen, Datenschutzrecht durch die Datenschutzaufsichtsbehörde und Besteuerung durch das Finanzamt.

Rundfunkgebühren vom ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

Für den Rundfunkbeitrag gilt: Unterschieden wird zwischen Privatwohnung und Betriebsstätte (z.B. Gewerbe oder selbstständige Tätigkeit).

Für die Kindertagespflege bedeutet das:

- Wird die Kindertagespflege in der eigenen Privatwohnung durchgeführt, ist kein Extra-Beitrag nötig (nur eine Meldung mit der bestehenden Beitragsnummer ist erforderlich). Ein beruflich genutztes Auto muss angemeldet und beitragspflichtig gemacht werden.
- Erfolgt die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, fällt ein Drittelbeitrag (6,12 € pro Monat, Stand 2025) an, das erste beruflich genutzte Auto ist dann beitragsfrei.
- Die Einhaltung der Abgabe von Rundfunkgebühren wird behördlich überprüft.

4.3. Baurecht bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Nutzungsänderung

Ein Nutzungsänderungsantrag ist ein formelles Verfahren, das bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden muss, wenn die geplante Nutzung eines Gebäudes von der ursprünglich genehmigten Nutzung abweicht. Beispiele für solche Änderungen können sein: Wohnungen oder Büroräume werden zu einer Kindertagespflege umgebaut und für soziale Zwecke genutzt.

Die rechtliche Grundlage für einen Nutzungsänderungsantrag bildet die **Landesbauordnung (LBO)**. Sie regelt, wann eine Genehmigung erforderlich ist, welche baulichen Maßnahmen umgesetzt werden müssen und wie der Antrag zu stellen ist. Nach Einschätzung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg ist bei der Nutzung von Räumen für Kindertagespflege eine Prüfung durch die zuständige Baurechtsbehörde erforderlich. In der Regel stellt die Aufnahme der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen eine Nutzungsänderung gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 LBO dar.

Das Erstellen eines Nutzungsänderungsantrags ist ein mehrstufiger Prozess, der eine sorgfältige Vorbereitung und eine enge Zusammenarbeit mit Fachleuten und Behörden erfordert.

Wichtige Aspekte eines Nutzungsänderungsantrags:

- **Prüfung der baulichen Gegebenheiten:** Passt die geplante Nutzung zum Gebäude und zu den gesetzlichen Vorschriften?
- **Berücksichtigung des Bebauungsplans:** Ist die neue Nutzung im Rahmen des örtlichen Bebauungsplans zulässig?
- **Sicherheitsanforderungen:** Welche zusätzlichen Maßnahmen, z. B. Brandschutz oder Schallschutz, müssen umgesetzt werden?

- Indem ein Nutzungsänderungsantrag diese Punkte berücksichtigt, bietet er nicht nur die notwendige rechtliche Absicherung, sondern schafft auch die Basis für einen reibungslosen Ablauf bei der geplanten Umnutzung.

Hinweis: Welche Anforderungen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen im Einzelfall gelten, hängt von den örtlich zuständigen Behörden bzw. Kommunen ab. Häufig orientieren sich diese an den Vorgaben für Kindertageseinrichtungen, auch wenn diese nicht immer auf die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege übertragbar sind. Ziel ist es, die Sicherheit, Funktionalität und bauliche Verträglichkeit der neuen Nutzung zu gewährleisten. **Eine individuelle Betrachtung ist hierbei immer das Wichtigste, eine pauschale Lösung oder Antwort gibt es nicht.**

Bauliche Anforderungen

Zu den möglichen Anforderungen gehören unter anderem:

- Tageslicht, Heizmöglichkeiten, Lüftung
- Nähe zu Bewegungsflächen im Außenbereich zum Beispiel Garten, Spielplätze oder Grünflächen
- Geeignete und gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege
- Vorgaben zu Treppen, Umwehrungen und Fluren
- barrierefreie Ausführung – bevorzugt Erdgeschosslage
- Vorgaben zum Brand- und Schallschutz
- gegebenenfalls ein Stellplatznachweis

Hinweis: Die Erfüllung dieser Anforderungen kann in der Kindertagespflege zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Es wird empfohlen, bereits im Vorfeld einer Antragstellung mit der zuständigen Baurechtsbehörde in Dialog zu treten und auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege hinzuweisen. Anpassungen im Einzelfall unterliegen dem Ermessen der örtlichen Behörde.

Bauantrag: Anforderungen und Unterlagen

- Die Verfügungsberechtigung (Einverständnis des Eigentümers) ist vor Antragstellung zu klären
- Bei mehreren Antragstellenden ist eine Vertretung zu benennen
- Bauanträge dürfen nur von entsprechend qualifizierten Fachkräften erstellt werden
- Alle erforderlichen Antragsunterlagen sollten gemeinsam bei der zuständigen Baurechtsbehörde eingereicht werden, die in der Regel bei der Gemeinde angesiedelt ist.

Für die baurechtliche Genehmigung einer Kindertagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen sind folgende Unterlagen vollständig und geordnet einzureichen:

- **Antragsformular der zuständigen Baubehörde**
- **Lageskizze im Maßstab 1:500**, basierend auf einem aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster

mit Darstellung der Nachbargrundstücke. Diese Unterlagen sind bei der zuständigen Behörde digital oder in Papierform erhältlich und müssen Angaben zum geltenden Planungsrecht (z. B. Bebauungsplan) enthalten.

- **Betriebsbeschreibung:** Die Verwendung des amtlichen Formulars „Baubeschreibung“ wird nicht empfohlen, da es für die Darstellung einer Kindertagespflegestelle nicht geeignet ist. Stattdessen sollte ein frei formulierter Text eingereicht werden, der insbesondere folgende Angaben umfasst:
 - Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder
 - Betreuungszeiten
 - Zweckbestimmung der genutzten Räume
 - Nachweise zu Sicherheitsmaßnahmen
- **Bauzeichnungen im Maßstab 1:100,** einschließlich Grundriss, relevanter Ansichten und Gebäudeschnitt
 - die Unterlagen müssen dem tatsächlichen baulichen Bestand entsprechen.

Hinweis: Der Bauantrag mit allen erforderlichen Bauvorlagen wird elektronisch bei der zuständigen Baurechtsbehörde über deren bereitgestellten Onlinedienst (in der Regel über das Virtuelle Bauamt) eingereicht. Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen müssen gesondert beantragt werden.

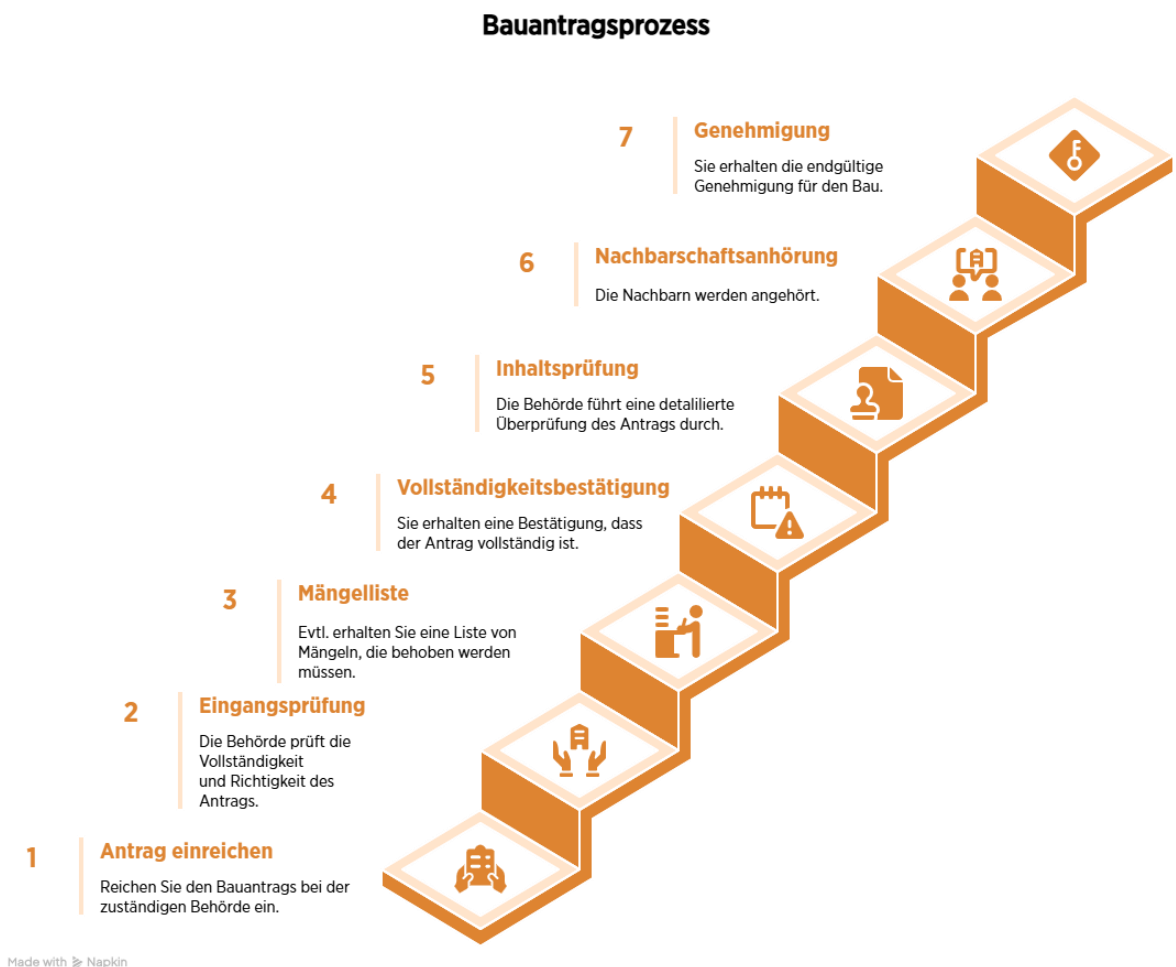


Abbildung 2: Bauantragsprozess (KI-generiert mit Napkin)

Hinweis:

Die Bearbeitungsdauer für die inhaltliche Prüfung durch die Baurechtsbehörde und Anhörung der betroffenen Nachbarschaft kann mehrere Monate betragen. Die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden kommunalen Gebührensatzung.

Tipps zur Kommunikation mit der Baurechtsbehörde

- Frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Baurechtsbehörde, idealerweise gemeinsam mit Vertretungen der Kommune oder des Jugendamts
- Vorstellung des Gesamtkonzepts einschließlich Kooperationsstrukturen
- Berücksichtigung ausreichender Zeit- und Personalressourcen für Planung und Genehmigungsprozess
- Im Einzelfall kann ein Abgleich mit den Anforderungen an klassische Einrichtungen erfolgen – dies kann zu erhöhtem baulichem Aufwand führen
- Frühzeitige Klärung von Eigentumsverhältnissen, baulichen Anpassungen sowie gegebenenfalls erforderlichen Abweichungen
- Um einen formellen Ablehnungsbescheid zu vermeiden, empfiehlt sich ein vorheriges Abstimmungsgespräch zu den Voraussetzungen, um gemeinsam auf Lösungssuche zu gehen.

4.4. Formale Anforderungen

Qualifizierung

Kindertagespflegepersonen, die eine Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gründen oder in eine bestehende miteinsteigen möchten, benötigen ein fundiertes Fachwissen sowie entsprechende Handlungskompetenz.

Das Erlangen dieser Kompetenzen wird im Rahmen der des Qualifizierungskonzepts für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg, auf der Grundlage des Qualifizierungshandbuchs (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) ermöglicht. Diese wird nach dem kompetenzorientierten Ansatz durchgeführt. Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege Baden-Württemberg (VwV Kindertagespflege vom 06.04.2021) und umfasst seit dem 6. Juli 2021 insgesamt 300 Unterrichtseinheiten. Die Qualifizierung gliedert sich in:

- **Kurs 1:** Tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung
- **Kurs 2:** Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung

Personen, die gemäß § 7 KiTaG als pädagogische Fachkraft anerkannt sind und über ausreichende Kompetenzen in der Kindertagespflege verfügen, können eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Kurs 1 beantragen.

Hinweis: Es empfiehlt sich, bevor die Tätigkeit in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

gestartet wird, bereits Vorerfahrung in der Kinderbetreuung gemacht zu haben.

Nach Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Kurse kann, bei Vorliegen der Erlaubnis zur Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 43 SGB VIII, die Betreuungstätigkeit aufgenommen werden. Dies gilt unabhängig von der konkreten Form der Kindertagespflege. Somit ist auch ein direkter Einstieg in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen möglich.

Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung sind jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten an praxisbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen nachzuweisen. Innerhalb von fünf Jahren müssen davon 20 Unterrichtseinheiten zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte absolviert werden.

Zudem muss der Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder mit 9 Unterrichtseinheiten nachgewiesen werden, der nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt. Dies gilt entsprechend für die Wiedererteilung einer Pflegeerlaubnis, der Kursbesuch kann auf die jährliche Fortbildungspflicht angerechnet werden.

4.5. Eignung

Die Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung der Kindertagespflegeperson sowie der genutzten Räumlichkeiten erfolgt im Rahmen des allgemeinen Verfahrens zur Eignungsfeststellung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 43 SGB VIII.

Dieses umfasst:

- Überprüfung der **persönlichen Eignung** der Kindertagespflegeperson
- Überprüfung der **kindgerechten räumlichen Ausstattung**
- Nachweis der **fachlichen Eignung** und vertieften Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege
- **Fachliche Beratung und Begleitung** durch die zuständige Fachberatung oder den Fachdienst Kindertagespflege
- **Erteilung der Pflegeerlaubnis** zur Ausübung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Hinweis: Detaillierte Informationen hierzu enthält die Eignungsbroschüre des KVJS.

4.6. Konzeption

Wenn sich Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, ist es wichtig möglichst konkrete Ziele zu formulieren, damit der Erfolg nicht von einer unausgesprochenen Erwartungshaltung gefährdet wird. Parallel zur Klärung aller formalen Rahmenbedingungen sollte eine Konzeption der Kindertagespflege erstellt werden, die das Betreuungsangebot beschreibt und sowohl Eltern als auch Fachberatung und Jugendamt eine transparente Orientierung bietet.

Zu den grundlegenden Punkten, die im Vorfeld abgestimmt werden sollten, gehören die geplanten Betreuungszeiten, die Zuordnung der Kinder zu den einzelnen Kindertagespflegepersonen sowie die pädagogische Ausrichtung des Angebots. Auch die Verteilung von Aufgaben innerhalb des Teams und mögliche

Vertretungslösungen sollten gemeinsam besprochen werden. Rechtliche Anforderungen, zum Beispiel im Bereich des Kinderschutzes, sind in konkrete Abläufe zu übersetzen und in der Praxis umzusetzen.

Die Konzeption sollte spätestens nach einem Jahr überarbeitet werden (ggf. als Teil der Qualifizierung zum Kolloquium).

Die wichtigsten Merkmale einer Konzeption:

- Vorstellung der Kindertagespflegepersonen
- Motivation diesen Beruf auszuüben
- Betreuungszeiten
- Finanzierung
- Pädagogischer Schwerpunkt
- Zusammenarbeit untereinander
- Tagesablauf
- Ernährung
- Gewaltschutzkonzept (nicht gesetzlich verpflichtend)

Hinweis: Es kann sinnvoll sein, dass vor der Erteilung einer Pflegeerlaubnis in der Großtagespflege ein Gewaltschutzkonzept vorliegt. Dies unterstützt eine fachliche Einordnung des Vorhabens und trägt zur Qualitätssicherung bei.

4.7. Kindertagespflege im selbstständigen und angestellten Beschäftigungsmodell

Ob eine Kindertagespflegeperson selbstständig oder im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses tätig ist, ergibt sich nicht allein aus dem Vertrag, sondern aus dem Grad der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit sowie der Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Abs. 1 SGB IV). Die Entscheidung zwischen einer angestellten oder selbstständigen Tätigkeit in der Kindertagespflege ist häufig von den persönlichen Bedürfnissen nach finanzieller Sicherheit und beruflicher Stabilität geprägt. Während angestellte Kindertagespflegepersonen ein regelmäßiges Gehalt unabhängig von der tatsächlichen Kinderzahl erhalten, ist der Verdienst bei selbstständiger Tätigkeit stärker vom Betreuungsumfang abhängig und bietet damit mehr Spielraum, aber auch mehr Verantwortung.

Pflichten der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen – unabhängig davon, ob sie selbstständig oder angestellt tätig sind, sind mit dem Erhalt der Erlaubnis zur Kindertagespflege verpflichtet:

- die vertragliche und pädagogische Zuordnung des Kindes zur betreuenden Person sicherzustellen,
- ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nachzuweisen und dauerhaft zu erfüllen,
- jährlich 20 Unterrichtseinheiten an Fortbildungen zu absolvieren; zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte sind innerhalb von fünf Jahren insgesamt 20 Unterrichtseinheiten

nachzuweisen,

- gesundheitliche Voraussetzungen zu erfüllen und nachzuweisen,
- eine sachgerechte, unfallvermeidende und kindgerechte Betreuung sowie ausreichende Qualifikation zu gewährleisten,
- Eigenverantwortung im Hinblick auf die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wahrzunehmen (z. B. Mitteilungspflichten, Rückzahlungen, Meldung von Urlaubs- und Krankheitstagen, Änderungen der Betreuungszeiten),
- die Tageskinder eigenständig an- und abzumelden,
- präventiven Kinderschutz und Aufsichtspflicht sicherzustellen,
- dem Jugendamt und der Fachberatung Zugang zu gewähren, etwa bei Hausbesuchen, Überprüfungen oder Klärungen,
- wichtige Änderungen anzuzeigen,
- sich an Nebenbestimmungen oder Auflagen zu halten, die mit der Erlaubnis verbunden sind,
- Anzeichen für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls wahrzunehmen, zu prüfen und eine insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen, wenn eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann,
- Gespräche mit Eltern über beobachtete Gefährdungsmomente zu führen, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht beeinträchtigt wird,
- das Jugendamt zu informieren, wenn eine Gefährdung anders nicht abgewendet werden kann,
- Beobachtungen und Vorgehen sachlich und nachvollziehbar zu dokumentieren,
- und mit dem Jugendamt auch nach einer Meldung zusammenzuarbeiten.

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht obliegt dem öffentlichen bzw. freien Träger der Jugendhilfe. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag, die Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß § 43 SGB VIII festzustellen. Eine solche Eignungsfeststellung kann nicht durch den Träger der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Aufgabe einer Fachberatung ist es, die Einhaltung der rechtlich geltenden Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege zu prüfen.

Konzeption und Gewaltschutzkonzept

Selbstständig:	Jede selbständige Kindertagespflegeperson verfügt über eine eigene, auf die jeweilige Kindertagespflegestelle bezogene Konzeption. Diese kann durch eine übergreifende Konzeption der Kindertagespflegestelle ergänzt werden. Ein Gewaltschutzkonzept sollte Bestandteil der Konzeption sein.
Angestellt:	Für angestellte Kindertagespflegepersonen gelten die Konzeption und das Gewaltschutzkonzept des Trägers. Diese sind transparent, bekannt und umzusetzen.

Konzept, Kooperation und Fachberatung

Ein tragfähiges Konzept freier Träger für „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ kann gemeinsam mit verbindlichen Kooperationsvereinbarungen zwischen öffentlichen Trägern, Kommunen und Betrieben die Qualität frühkindlicher Betreuung in der Kindertagespflege sichern. Solche Vereinbarungen schaffen Standards, Transparenz und Verlässlichkeit. Kindertagespflege beruht auf Vertrauen und Professionalität und beides braucht klare Rahmenbedingungen sowie abgestimmte Prozesse.

Ein gemeinsames Verständnis von Qualität, der höchstpersönlich zu erbringenden Dienstleistung, von Kinderschutz und Förderauftrag sorgt für Orientierung. Zuständigkeiten, Abläufe und Erwartungen werden verbindlich beschrieben. Regelmäßige Hausbesuche und Beratungsgespräche der Fachberatung stärken die Handlungssicherheit und unterstützen die Qualität der frühkindlichen Betreuung und Erziehungspartnerschaft.

Eine verbindliche Konzeption und Kooperation legt Ziele, Förderrichtlinien, Bedarfsplanung, den Status der Beschäftigung und zentrale Vorgehensweisen wie zum Beispiel Vertretung oder Pausenregelungen u.a. fest. Sie schafft Struktur und Nachvollziehbarkeit für Kindertagespflegepersonen, Träger und Fachberatung. So wird Qualität überprüfbar, dauerhaft gesichert und die Kindertagespflege als gleichwertiges professionelles Angebot früher Bildung sichtbar gestärkt.

Rahmenbedingungen

Selbstständig:	Gemäß § 23 SGB VIII erhalten selbständige Kindertagespflegepersonen eine laufende Geldleistung, die Sachkosten, Erstattungsleistungen und den Förderanteil für das betreute Kind umfasst. Die Finanzierung erfolgt durch den öffentlichen Träger auf Grundlage der individuell betreuten Stunden pro Kind. Ab 2026 sind Vor- und Nachbereitungszeiten in der laufenden Geldleistung berücksichtigt. Fortbildungen werden außerhalb der Betreuungszeit absolviert. Selbständige Kindertagespflegepersonen gestalten ihre Arbeitszeit eigenverantwortlich; feste Pausenzeiten bestehen nicht. Sie übernehmen eigenständig Akquise, Dokumentation, Buchführung, Steuerabgaben und ggf. die Planung von Großtagespflegen, einschließlich Klärung der Rechtsform. Hier kann es sinnvoll sein, eine rechtliche Beratung hinzuzuziehen. Innerhalb der ersten drei Monate der Tätigkeit kann eine freiwillige Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung beantragt werden. Hierzu berät die Bundesagentur für Arbeit. Eine zusätzliche Absicherung, bei längerem Ausfall durch Unfälle oder Erkrankungen, kann über Krankenkassen oder Versicherungsanbieter erfolgen.
Angestellt:	Auch angestellte Kindertagespflegepersonen erhalten gemäß § 23 SGB VIII eine laufende

	Geldleistung, die in der Regel an den Arbeitgeber abgetreten wird. Sie erhalten ein festes Gehalt, dessen Höhe sich, laut Empfehlungen des Bundesverbandes Kindertagespflege e.V., an den Strukturen des TVöDSuE orientieren kann, sowie einen Arbeitsvertrag mit festgelegten Arbeitszeiten. Fortbildungen können, sofern vertraglich vereinbart, innerhalb der Arbeitszeit absolviert werden. Der Träger muss Pausenregelungen gemäß § 4 Arbeitszeitgesetz gewährleisten und trägt die Verantwortung für Lohnfortzahlung, Kündigungsschutz, Sozialversicherung und die Einhaltung des Mutterschutzgesetzes. Zudem ist er für Arbeitsschutzmaßnahmen zuständig, etwa hinsichtlich Akustik, Beleuchtung und Pausenbereichen. Die Dienstaufsicht umfasst Aspekte wie Arbeitszeitgestaltung und die Beachtung arbeitsrechtlicher Vorgaben.
Gestaltung der Betreuung	
Selbstständig:	Selbstständige Kindertagespflegepersonen entscheiden eigenverantwortlich über Arbeitszeiten, Aufnahme der Kinder, Dauer der Betreuung, pädagogische Schwerpunkte, Ernährung und Zahl der betreuten Kinder. Eine Übertragung dieser Verantwortung an einen Träger würde eine Scheinselbstständigkeit darstellen. Die selbstständige Tätigkeit ermöglicht flexible und familiengerechte Betreuungszeiten, möglich auch etwa abends, nachts oder mit erhöhtem Betreuungsbedarf während der Ferien.
Angestellt:	Angestellte Kindertagespflegepersonen unterliegen der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers. Dieser kann Kinder zuteilen sowie über pädagogische Schwerpunkte und die Gestaltung des Essensangebots bestimmen. Arbeitszeiten werden vertraglich festgelegt, sodass Flexibilität in der Betreuung nur eingeschränkt möglich ist. Dadurch kann ein passgenaues, veränderbares Angebot für Familien erschwert werden.

5. Sichernde Rahmenbedingungen

5.1. Vor Betreuungsbeginn

Für die Einrichtung und Inbetriebnahme der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen entstehen in der Regel umfangreiche Kosten.

Diese beziehen sich insbesondere auf folgende Positionen:

- Genehmigung einer baurechtlichen Nutzungsänderung
- Bauliche Anpassungen gemäß den Anforderungen an Kindertagespflege
- Architekten- bzw. Planungskosten
- Ausstattung der Räume unter Berücksichtigung geltender Vorgaben (z. B. Kindersicherheit, altersgerechte Möblierung)
- Miet- und Nebenkosten, insbesondere für den Zeitraum der Herrichtung vor Aufnahme des Betreuungsbetriebs

Die tatsächliche Höhe der Kosten ist objektabhängig und kann erheblich variieren. Es wird empfohlen, bereits vor Umsetzung eine realistische Kostenschätzung vorzunehmen und die Frage der Kostenübernahme bzw. Kostenaufteilung mit allen beteiligten Akteuren verbindlich zu klären.

Hinweis: Die Investitionskosten für die Einrichtung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sollten – insbesondere im Hinblick auf die hohe finanzielle Belastung für Kindertagespflegepersonen – durch geeignete Förderinstrumente unterstützt werden.

5.1.1. Öffentliche Förderung

Förderung durch Bund und Land

Es kann auf Bundes- oder Landesebene öffentliche Fördermittel zur Unterstützung von Betreuungsangeboten geben. Ob solche Mittel zur Verfügung stehen und welche Voraussetzungen gelten, ergibt sich aus den jeweils aktuellen Förderrichtlinien.

Hinweis: Beim Aufbau einer Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sollte frühzeitig geprüft werden, ob zu diesem Zeitpunkt Fördermöglichkeiten bestehen. Es wird empfohlen, sich hierzu bei der zuständigen Fachberatung oder direkt beim Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg über den aktuellen Stand zu informieren.

Förderung durch Kommunen und Landkreise

Eine kommunale Förderung ist in der Regel daran gebunden, dass in der jeweiligen Gemeinde ein Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen besteht und der Gemeinderat die Einrichtung einer Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ausdrücklich befürwortet.

Die konkrete Ausgestaltung der kommunalen Förderung variiert innerhalb Baden-Württembergs erheblich. Als förderfähig gelten insbesondere:

- Kosten für die baurechtliche Nutzungsänderung
- Bauliche Anpassungen der Räumlichkeiten

- Erstausrüstung der Kindertagespflege
- Miet- und Nebenkosten im Zeitraum vor Betreuungsbeginn
- Sicherung der laufenden Finanzierung durch Platzpauschalen und/oder Kostenbeteiligung je Betreuungsstunde

Hinweis: In vielen Fällen erfolgt die Initiative zur Einrichtung einer Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen nicht durch Kindertagespflegepersonen selbst, sondern durch Träger der Fachberatung oder kommunale Akteure. In solchen Fällen sollte der damit verbundene Projektierungsaufwand separat finanziert werden können (z. B. durch Übernahme der Projektierungskosten durch die Kommune oder den öffentlichen Träger).

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Neben öffentlichen Mitteln können auch alternative Finanzierungsquellen einbezogen werden. Dazu zählen beispielsweise:

- Private Sponsoren oder Stiftungen
- Unternehmen, insbesondere bei betriebsnaher Kindertagespflege
- Fördervereine oder gemeinnützige Initiativen
- Private Investoren im Rahmen lokaler Entwicklungsprojekte

5.1.2. Businessplan Kindertagespflege

Ein Businessplan unterstützt selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen dabei, ihre fachlichen und unternehmerischen Ziele klar zu formulieren und auf dieser Grundlage eine strukturierte Vorgehensweise zu entwickeln. Darüber hinaus ermöglicht der Businessplan eine fundierte Finanzplanung, kann bei der Beantragung von Fördermitteln hilfreich sein und dient als Informationsgrundlage für Eltern, Personensorgeberechtigte sowie potenzielle Kooperationspartner.

Im Rahmen der Erstellung eines Businessplans setzen sich Kindertagespflegepersonen unter anderem mit folgenden Aspekten auseinander:

- Beschreibung des „Unternehmens Kindertagespflege“
- Bedarfsanalyse, idealerweise in Abstimmung mit der Fachberatung
- Darstellung des Dienstleistungsangebots
- Angaben zu Kooperationen, eingesetztem Personal, ggf. Dienstleistern sowie zur Weiterbildungsplanung
- Entwicklung einer Marketingstrategie
- Chancen-Risiken-Analyse
- Ausarbeitung eines Finanzplans

Die Erstellung des Businessplans sollte in enger Abstimmung mit der Fachberatung erfolgen, um sowohl pädagogische als auch wirtschaftliche Aspekte praxisnah und realistisch abbilden zu können.

5.1.3. Projektierung durch Träger und Verbände

Die Umsetzung einer Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen **kann über die regulären Aufgaben der Fachberatung hinaus** eine gesonderte, koordinierende Begleitung erfordern. Dabei handelt es sich um unterstützende Maßnahmen, die über die allgemeinen Inhalte der Fachberatung zur Kindertagespflege hinausgehen und eine gezielte Projektsteuerung notwendig machen.

Typische Aufgabenbereiche einer solchen projektbezogenen Begleitung sind:

- **Unterstützung bei der Raumsuche**
Sichtung von Immobilienangeboten, Kontaktaufnahme mit potenziellen Vermietern, Organisation und Begleitung von Besichtigungsterminen, Klärung der grundsätzlichen Bereitschaft zur Nutzung der Räume für Kindertagespflege
- **Raumprüfung mit Architekten**
Fachliche Einschätzung von Grundrissen und baulichen Gegebenheiten durch beauftragte Architekten, einschließlich Vor-Ort-Begehungen
- **Abstimmung mit Behörden**
Zusammenarbeit mit Bauamt, Brandschutz, Veterinäramt und Jugendamt zur Klärung der Eignung der Räume im Vorfeld der Antragstellung
- **Begleitung bei der Nutzungsänderung**
Unterstützung im Verfahren zur baurechtlichen Nutzungsänderung, ggf. in Kooperation mit Architekten
- **Beratung zur Raumgestaltung**
Fachliche Planung und Beratung zur kindgerechten Ausstattung, Aufteilung und Einrichtung der Räume
- **Einholung von Angeboten und Kostenschätzungen**
Unterstützung bei der Kalkulation der entstehenden Aufwendungen
- **Akquise von Kindertagespflegepersonen**
Gewinnung geeigneter Kindertagespflegepersonen und Begleitung von Teamfindungsprozessen bei geplanten Zusammenschlüssen
- **Begleitung in die Selbstständigkeit**
Unterstützung beim Aufbau selbstständiger Tätigkeitsstrukturen im Rahmen eines Kooperationsmodells
- **Begleitung in die Festanstellung**
Gewährleistung von Einarbeitung, Zeiterfassung und Teamarbeit
- **Öffentlichkeitsarbeit**
Hilfestellung bei der Erstellung von Informationsmaterialien (z. B. Flyer, Website, Social Media-Auftritt)
- **Fördermittelakquise**
Unterstützung beim Erstellen und Einreichen möglicher Förderanträge



Hinweis: Es wird empfohlen, den Aufbau einer Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

frühzeitig und eng abgestimmt mit der zuständigen Fachberatung durchzuführen. Die langjährige Erfahrung, das Netzwerk der Träger sowie die strukturellen Kenntnisse der Fachberatungsstellen tragen wesentlich zu einem erfolgreichen Projektverlauf bei.

Im Zusammenhang mit der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sollten erforderliche Versicherungen wie etwa Berufshaftpflicht-, Betriebshaftpflicht- und Inventarversicherung sowie Absicherungen gegen Glasbruch, Elementarschäden oder Arbeitslosigkeit sorgfältig geprüft werden. Je nach Trägerschaft, Mietverhältnis und Raumnutzung kann die Verantwortung für einzelne Versicherungen bei der Kindertagespflegeperson, dem Träger oder dem Vermieter liegen. Die konkreten Erfordernisse sind objektspezifisch zu klären. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Vermieter wird empfohlen.

5.2. Ab Betreuungsbeginn

5.2.1. Finanzielle Förderung der Kindertagespflegeperson

Zur Deckung der laufenden Kosten im Rahmen der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen können zusätzlich zur laufenden Geldleistung folgende Förderbestandteile vorgesehen werden:

- Übernahme der Mietkosten
- Übernahme der Nebenkosten
- Zahlung einer Sachkostenpauschale
- Zahlung einer Platzkosten-, Platzsicherungs- oder Freihaltepauschale
- Zuschüsse zur Finanzierung einer Vertretungskraft (anteilig oder voll)
- Übernahme der zweiten Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge (vollständig oder anteilig)
- Private Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten

5.2.2. Zusätzliche Projektbegleitung durch Träger und Verbände

In Verzahnung mit den gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Fachberatung kann eine projektbezogene Begleitung durch Träger oder Fachverbände in bestimmten Fällen sinnvoll und unterstützend sein. Eine solche erweiterte Begleitung kann insbesondere durch die Finanzierung zusätzlicher Fachberatungsanteile ermöglicht werden.

Zu den möglichen Unterstützungsleistungen zählen unter anderem:

- Engere fachliche Begleitung des Teams
- Hospitationen sowie gezielte Reflexionsbesuche
- Intensivierte fachliche Beratung, auch außerhalb regulärer Beratungszyklen
- Zusätzliche Hausbesuche im Verlauf des Projekts
- Unterstützung bei der Kooperation mit Vermietern
- Organisation und Moderation von Austauschtreffen mit fachlicher Begleitung – auch außerhalb des regulären Fortbildungsprogramms
- Ansprechfunktion bei spezifischen Fragestellungen
- Begleitung bei Maßnahmen zur laufenden Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

5.2.3. Vertretung

Gesetzliche Notwendigkeit

Gemäß § 23 Abs.4 Satz 2 SGB VIII ist „für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“. Daraus ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung, ein verlässliches Vertretungssystem aufzubauen, das über eine kurzfristige Notfalloption hinausgeht. Der Gesetzgeber hat in § 23 SGB VIII einen Anspruch auf Vertretung formuliert, dessen Umsetzung im Verantwortungsbereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe liegt. Ziel ist es, bereits im Vorfeld geeignete Vertretungslösungen vorzuhalten und die Kontinuität der Betreuung sicherzustellen. Ein tragfähiges Vertretungssystem ist damit ein wesentlicher Bestandteil der Qualität und Verlässlichkeit in der Kindertagespflege.

Pädagogische Gesichtspunkte

Alle Vertretungsmodelle sind darauf bedacht, dass die Kinder die jeweilige Betreuungsperson bereits kennen und mit ihr vertraut sind. Vor allem für Kinder unter drei Jahren ist ein plötzlicher Wechsel der Betreuungspersonen aus entwicklungspsychologischer Sicht zu vermeiden, sie brauchen eine vertraute Betreuungsperson, da sonst Stresssituationen entstehen. Grundlagen der Bindungstheorie müssen konsequent umgesetzt werden. Eine Eingewöhnung bei der Vertretungsperson sollte bereits vor dem Eintreten einer Vertretungssituation erfolgen, um dem Kind die Möglichkeit zu geben, eine gute Bindung aufzubauen. Auch danach ist es wichtig, den Kontakt regelmäßig aufrechtzuerhalten.

Daraus ergibt sich: Vor einer Vertretungssituation braucht es ausreichend Vorlaufzeit, um in der Eingewöhnung Sicherheit und Vertrauen zu schaffen und das Kennenlernen der Bedürfnisse der Kinder zu gewährleisten. Der Alltag, die Räumlichkeiten und der Ablauf bei der Vertretungsperson sollten den Kindern möglichst vertraut sein.

Bundesweit existieren in der Kindertagespflege unterschiedliche Modelle zur Sicherstellung der Vertretung, unter anderem:

- Vertretungsstandems, bei denen sich 2 sich nahestehende Kindertagespflegepersonen gegenseitig vertreten
- Vertretung durch eine angestellte Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen
- Vertretungsangebot in sogenannten Vertretungstützpunkten
- Vermittlung einer Vertretungskindertagespflegeperson bei längeren Ausfällen durch die Fachberatung
- Selbstorganisierte Vertretung durch die Personensorgeberechtigten eines Kindes durch eine Betreuungsperson außerhalb der Räumlichkeiten

Die Finanzierung der Vertretung ist frühzeitig zu klären, ebenso ist zu klären, ob die laufende Geldleistung für die betreuten Kinder einmalig ausbezahlt wird oder doppelt. Häufig kommt es in der Praxis zu kommunaler Förderung von Stellenanteilen einer angestellten Vertretungskraft.

Vertretung und Zuordnung von Kindern in der Kindertagespflege und Vertretung in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen gemeinsame Räume, muss für jedes Kind klar geregelt sein, welche Kindertagespflegeperson für die Betreuung zuständig ist. Diese eindeutige vertragliche und pädagogische Zuordnung ist nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII verpflichtend.

Eine Vertretung innerhalb der Betreuung ist grundsätzlich kurzfristig und anlassbezogen – zum Beispiel bei Krankheit, Urlaub oder Fortbildung einer Kindertagespflegeperson.

Regelmäßige oder planmäßige Vertretungen, etwa an bestimmten Wochentagen, zu Randzeiten oder zur Überbrückung von Pausen, gelten nicht als Vertretung im Sinne der Kindertagespflege SGB VIII. Hier kommt das Arbeitsrecht zum Tragen.

Die Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Betreuungsleistung. Organisationsformen, die einer institutionellen oder schichtähnlichen Betreuung entsprechen, widersprechen diesem Grundprinzip.

Bei einer geplanten Vertretung während eines längeren Ausfalls der zuständigen Kindertagespflegeperson gilt:

- Die Vertretungsperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen und im Betreuungsvertrag namentlich benannt sein.
- Fällt in einer Großtagespflege mehr als eine Kindertagespflegeperson gleichzeitig aus, darf die Vertretungsperson Kinder beider Betreuungspersonen übernehmen – jedoch nur bis zur in ihrer Pflegeerlaubnis genehmigten Höchstzahl gleichzeitig anwesender Kinder.
- Eine Fachkraft oder eine Kindertagespflegeperson mit mindestens zweijähriger Berufspraxis darf nur durch eine entsprechend qualifizierte Person vertreten werden. Ist dies nicht möglich, dürfen während der Vertretungszeit höchstens sieben Kinder gleichzeitig betreut werden.

Wenn eine Vertretungsperson lediglich zur Kontaktpflege anwesend ist, bleibt die Aufsichtspflicht und die pädagogische Verantwortung bei der Kindertagespflegeperson, der das Kind vertraglich zugeordnet ist.

In Notfällen, die nicht planbar sind, darf kurzfristig und aus wichtigem Grund eine andere anwesende Person die Kinder beaufsichtigen.

Diese Notsituation darf höchstens die Hälfte der täglichen Betreuungszeit dauern.

Die Personensorgeberechtigten sind umgehend zu informieren, damit sie ihre Kinder abholen können.

Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung zwischen Kindertagespflegepersonen aus wichtigem Grund ist ebenfalls zulässig (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII).

6. Qualitätsmerkmale

Qualifikation der Kindertagespflegepersonen:

- Angehende Kindertagespflegepersonen werden durch ausgebildete und erfahrene Pädagogen bezüglich ihrer Eignung eingeschätzt. Dabei orientiert sich die Fachberatung an den Empfehlungen des KVJS und dem Kompetenzprofil für die Kindertagespflege.
- Kompetenzorientierte Qualifizierung mit mindestens 300 Unterrichtseinheiten inklusive einer Theorie-Praxis-Verzahnung und einer Lernergebnisfeststellung.
- Fortlaufende Fortbildung zu pädagogischen Themen, speziell auch zu Themen des Kindeswohls, Erste-Hilfe-Kurs, Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz.



Abbildung 3: Qualifikationsrahmen für Kindertagespflegeperson (KI-generiert mit Napkin)

Betreuungsverhältnis:

- Kinder werden maximal 1:5 betreut
- Möglichkeit zu enger Bindung
- Eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung in der Kinderbetreuung
- Gesicherte Vertretungsmodelle
- Betreuungszeiten entsprechend der Bedürfnisse der Familien/Mitarbeiter gestaltbar

Räumliche Gegebenheiten:

- Sicherheit und Funktionalität der Räumlichkeiten, einschließlich kinderfreundlicher Ausstattung und ausreichend Platz für Spiel- und Ruhephasen
- Zugang zu Außenbereichen für die Förderung von Bewegung und Naturerfahrungen
- Vernetzung im Sozialraum möglich

Pädagogische Konzepte:

- Vorhandensein und Umsetzung eines klaren pädagogischen Konzepts, das auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt ist
- Gewaltschutzkonzept zur Gewährleistung der physischen und emotionalen Sicherheit der Kinder.
- Beachtung von Hygiene- und Gesundheitsstandards
- Individuelle Angebote, die die geistige, soziale, emotionale und körperliche Entwicklung der Kinder fördern
- Alltagsintegrierte Sprachförderung
- Berücksichtigung diverser Lern- und Spielmöglichkeiten, die die Neugier und Kreativität der Kinder anregen
- Aktive Nutzung von Materialien, Medien und anderen Ressourcen zur Unterstützung der Lern- und Spielprozesse
- Gewährleistung der Teilhabe aller Kinder, unabhängig von Herkunft, Fähigkeiten oder besonderen Bedürfnissen (Inklusion)
- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der Kinder
- Einbindung persönlicher Kompetenzen im Betreuungsalltag: „Jede Kindertagespflegestelle ist individuell und das Herzstück der Kindertagespflegepersonen“

Erziehungspartnerschaft:

- Transparente und regelmäßige Kommunikation mit den Eltern
- Partizipation in der Erziehungspartnerschaft und Qualitätsentwicklung durch ein Beschwerdemanagement
 - Evtl. Einbindung der Eltern in den Betreuungsprozess, z. B. durch Elternabende oder gemeinsame Aktivitäten
- Kooperation mit anschließenden Kindertagesbetreuungseinrichtungen
- Wegweiser für ergänzende Beratungsangebote

Evaluation und Reflexion:

- Regelmäßige Überprüfung und Evaluation der Qualität der Betreuung durch interne und externe Maßnahmen
- z.B. offene Reflexion über pädagogisches Handeln innerhalb des Betreuungsteams und den Eltern
- Selbstreflexionsbögen
- Beschreibung und Analyse der durchgeführten Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Kinder und die pädagogische Praxis
- Teilnahme an kollegialer Beratung
- Individuelle Begleitung durch erfahrene Fachberatungen zur Reflexion und Entwicklung der pädagogischen Praxis
- Fachliche Begleitung durch die Fachberatung für die Teamentwicklung
- Hospitierende Besuche der Fachberatung im Betreuungsalltag mit anschließender Reflexion und

Entwicklungszielfindung

Fachberatung:

- Kindertagespflegepersonen haben einen Rechtsanspruch auf Fachberatung in allen Fragen rund um das Betreuungsverhältnis
- Die Fachberatung darf jedoch keine Rechtsberatung leisten.
- Gleichzeitig nimmt die Fachberatung eine Wächterfunktion wahr: Sie überwacht die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und unterstützt bei Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls

Diese Qualitätsmerkmale sind entscheidend für eine effektive und kindgerechte Kindertagespflege und tragen zur positiven Entwicklung der Kinder bei. Um eine hohe Qualität zu gewährleisten, ist es wichtig, diese Kriterien kontinuierlich zu prüfen und weiterzuentwickeln.

7. Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o.J.): Handbuch Kindertagespflege, online: <https://handbuch-kindertagespflege.fruehe-chancen.de/> (Stand 02.12.2025)

Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008): Bundesgesetzblatt, Teil 1 Nr. 57, online: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/86388/cd9923f0b607e4883359b473e6da822d/kifoeg-gesetz-data.pdf> (Stand: 02.12.2025)

Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (2020): Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege, online: https://www.bvktg.de/media/bvktg_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf (Stand 02.12.2025)

Bundesanzeiger Verlag GmbH (2005): Bundesgesetzblatt, Teil 1 Nr. 57, online: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5b@attr_id=%27bgbl105s2729.pdf%27%5d#/switch/tocPane?_ts=1764753596456 (Stand: 02.12.2025)

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII): Kinder und Jugendhilfe, online: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html (Stand: 02.12.2025)

Deutsches Jugendinstitut, München: Curriculum, Thema: Bindung – Ein wichtiges Konzept für die Kindertagespflege

DJI (2021): Eignung von Kindertagespflegepersonen. Vollständig überarbeitete und aktualisierte Fassung des Praxismaterials Nr. 2 vom Oktober 2009 für Jugendämter Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege

Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), online: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-KiTaGBW2009rahmen> (Stand: 02.12.2025)

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), online: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/infektionsschutzgesetz-ifsg.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand 02.12.2025)

Heitkötter, Martina (2011): Vermessung der Kindertagespflege unter Gesichtspunkten der Professionalisierung, DJI

KVJS (2024): Ergebnisse zum Stichtag 01. März 2024, online:

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben_2024/RS_140_2024_Anlage_1_Ergebnisse_zum_Stichtag_01_Maerz_2024.pdf (Stand: 02.12.2025)

KVJS (2023): Rundschreiben „Neues Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen von Kindertagespflegepersonen“, online:
https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben_2023/RS_45_2023_Guetesiegel_KTP.pdf (Stand: 02.12.2025)

KVJS (2016): Kleinkindbetreuung. Eröffnung und Betriebsführung von Kleinkindeinrichtungen, online:
<https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/KVJS-Ratgeber-Kleinkindbetreuung-2016-R-Web.pdf> (Stand: 02.12.2025)

KVJS (2024): Die Eignung von Kindertagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege

KVJS, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. (2021): Qualifizierungskonzept Kindertagespflege Baden-Württemberg

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), online: <https://dejure.org/gesetze/LBO> (Stand: 02.12.2025)

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (2019): Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung (mit Musterhygieneplan), online: https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/_DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/03_Fachinformationen/Fachpublikationen/Info_Materialien/kita_hygieneleitfaden.pdf (Stand: 09.12.2025)

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, online: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:031:0001:0024:DE:PDF> (Stand: 02.12.2025)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege), online:
https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/kindertagespflege/VwV_Kindertagespflege/2021_04_07_KM_VwV_Kindertagespflege.pdf (Stand: 02.12.2025)

Vierheller, Teichmann-Krauth (2024): Recht und Steuern in der Kindertagespflege

8. Anhang

Musterhygieneplan

Die folgenden Tabellen basieren auf dem Muster-Hygieneplan des Landesgesundheitsamts (Stand: 09.2019) und wurden für die Kindertagespflege vom Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. gemeinsam mit Kindertagespflegepersonen in TigeRn (Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen) erstellt.

Die Hygienepläne sollten immer auf die individuellen Gegebenheiten angepasst werden und bei Änderungen aktualisiert werden.

Immer ausgehängt werden sollen die Reinigungs- und Händehygienepläne:

- am Wickelplatz
- in den Toiletten/Sanitarräumen
- in der Küche
- im Putzraum oder am Putzwagen für die anderen zu reinigenden Bereiche

In den Tabellen sind für Desinfektionsmittel immer Handelsnamen und Endkonzentration einzutragen (wurde in den Musterplänen kursiv hervorgehoben).

Der Plan für die Küche ist ggf. mit der für die Lebensmittelsicherheit zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde (Veterinäramt) abzustimmen.

Kennzeichnen Sie die einzelnen Pläne mit einem Gültigkeitsdatum und Handzeichen.

Hier finden Sie den Musterhygieneplan.

Haftungsausschluss

Die in diesem Leitfaden bereitgestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt und dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Wir übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Inhalte.

Dieser Leitfaden stellt keine Rechts-, Steuer- oder Versicherungsberatung dar. Für individuelle und verbindliche Beratungen zu diesen Themen empfehlen wir, sich an entsprechend qualifizierte Fachkräfte (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater oder Versicherungsberater) zu wenden.

Die Nutzung der in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen erfolgt auf eigene Verantwortung. Eine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Anwendung oder Nutzung der bereitgestellten Inhalte entstehen, wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Für externe Links oder Verweise auf Drittanbieter übernehmen wir keine Verantwortung. Zum Zeitpunkt der Verlinkung wurden die Inhalte geprüft, jedoch haben wir keinen Einfluss auf spätere Änderungen.

Wir behalten uns das Recht vor, die Inhalte dieses Leitfadens jederzeit zu ändern oder zu aktualisieren, ohne gesondert darauf hinzuweisen.

Impressum



Landesverband Kindertagespflege
Baden-Württemberg e.V.
Schloßstraße 66 | 70176 Stuttgart
Telefon 0711/54 89 05-10 | Fax 0711/54 89 05-39
lv@kindertagespflege-bw.de | www.kindertagespflege-bw.de

V.i.S.d.P.

Christine Jerabek, 1. Vorsitzende

Autoren

Anja Binder, Tageselternverein Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.
Pia Frank, Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen
Christine Hokenmaier, Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V.
Ulla Jagdfeld, Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.
Sylvia König, Landratsamt Ludwigsburg
Luisa Mooser, Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.
Ivonne Rebert, Kindertagespflege Landkreis Konstanz e.V.
Heike Scharfe, Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Biberach e.V.
Gisela Stecher, Tageselternverein Waiblingen e.V.

Redaktion

Ulla Jagdfeld, Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.
Luisa Mooser, Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Titelbild

Design by Freepik, <https://www.freepik.com/>

© 2025 Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Stuttgart, Dezember 2025